

Satzung

des Vereins

Altbayerische Theaterfreunde Aichach

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Altbayerische Theaterfreunde Aichach.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist Aichach.
4. Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht Zweck und Aufgabe in
 - a) der Förderung und Pflege des Volks- und Laienspiels
 - b) der Pflege des bayerischen und mundartlichen Kulturgutes
 - c) der Weckung und Wahrung des Interesses an Sprache und Spiel in der Stadt Aichach und ihrem Umland, wobei vorwiegend aktive Mitglieder aus Aichach und Umgebung herangezogen werden sollen.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) regelmäßige Zusammenkünfte
 - b) öffentliche Theateraufführungen in unregelmäßigen Abständen
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - d) Besuch von allgemein bildenden kulturellen Veranstaltungen
 - e) Teilnahme an überörtlichen und überregionalen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aichach mit der Maßgabe der Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Jede unbescholtene Person ab 14 Jahren, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will, kann Mitglied des Vereins werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Aktive Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die bereit sind, am Zustandekommen von öffentlichen Aufführungen im Sinne des § 2 Abs. 2 b) dieser Satzung mitzuwirken.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen durch Aufnahmeantrag werden.
5. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.
7. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen und Mitgliedsbedingungen an.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung, Erlöschen oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) grob gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) regelmäßig die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen und Mitgliedsbedingungen missachtet,
 - c) ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - d) mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 7 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht wird bei der Mitgliederversammlung durch persönliche Stimmabgabe ausgeübt. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Wählbar sind in den geschäftsführenden Vorstand alle volljährigen, aktiven und fördernden Mitglieder, welche natürliche Personen sind.
4. Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung.

§ 8 – Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus den Ehrenmitgliedern.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Mitgliedsbedingungen
 - j) Erörterung aller grundsätzlicher Fragen des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der einladende Vorsitzende fest. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mailadresse geladen werden, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widersprochen hat.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erste oder zweite Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem ersten und zweiten Vorsitzenden erklärt werden.

7. Für Wahlen gilt folgendes, sofern in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung keine anderen Regelungen getroffen wurden: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Der erste oder zweite Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 7 Abs. 1 bis 4 sowie § 9 Abs. 1 bis 9 entsprechend.

§ 10 – Versammlung der aktiven Mitglieder (VAM)

1. Die VAM bestimmt die thematische Arbeit des Vereins.
2. Die VAM besteht aus allen aktiven Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Die VAM tagt nicht öffentlich.
4. Zu den Aufgaben der VAM gehören insbesondere:
 - a) Abgabe einer Empfehlung zur Wahl des Spielleiters
 - b) Beratung der einzustudierenden Stücke
 - c) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Einberufung der VAM erfolgt durch den Spielleiter schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen.
6. Die VAM fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

§ 11 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Spielleiter
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Spielleiters hat durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Ämtern ist ebenfalls zulässig, außer bei den Ämtern der beiden Vorsitzenden.
3. Die vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen den Spielleiter. Stimmenmehrheit ist notwendig.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zum letzten Tag des Monats im Amt, in dem der neue Vorstand gewählt wird.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr, die Protokolle und Vereinschronik. Er hält das Schriftgut in Verwahrung und pflegt den Kontakt zu den Medien.
7. Der Schatzmeister nimmt Gelder in Empfang, überprüft die Rechnungen und bestreitet die Ausgaben. Er führt die entsprechenden Kassenbücher. Näheres regelt eine noch zu erlassende Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.
8. Der Spielleiter hat folgende Aufgaben:
 - a) Er schlägt das Spielprogramm vor, leitet Proben und Aufführungen und zeichnet für die Aufführungen insgesamt verantwortlich
 - b) Er besetzt Rollen und erstellt Arbeitspläne
 - c) Er benennt – wenn nötig – Assistenten, die selbstständig Teilaufgaben übernehmen können
 - d) Er führt für die Mitglieder geeignete Fortbildungsveranstaltungen durch, vor allem für aktive Mitglieder

9. Der 1. Vorsitzende ruft den geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
10. Der geschäftsführende Vorstand beschließt für die jeweiligen Aufführungen das Stück, den Ort und die Termine.
11. Gegenüber den Medien wird der Verein nur durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 12 – Vergütungen

1. Alle Mitglieder des Vorstandes und alle aktiven Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Ausübung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 – Protokollführung

1. Sämtliche Sitzungen der Versammlung der aktiven Mitglieder und des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 – Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann ergänzend zur Satzung bei Bedarf Vereinsordnungen und Richtlinien zur Organisation der Vereinsarbeit beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit zu erlassen.

§ 15 – Kassenwesen

1. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer bestellt.
2. Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung für das abgelaufene Vereinsjahr vorzunehmen und hierüber einen Bericht anzufertigen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.07.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aichach, 11.07.2014